



Leistungsbeschreibung

Winterdienst auf den Geh- und Radwegen inkl. Lichtsignalanlagen
und Bushaltestellen
in der Gemeinde Schönefeld

Vergabe-Nr. 2026_055

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen und Allgemeine Angaben	3
1.1 Rechtliche Grundlage	3
1.2 Ziel der Leistung	3
2. Art und Umfang der Leistung.....	3
2.1 Vorgeschriebene Räumbreiten und Flächenvorgaben	3
2.2 Wichtige Ausführungshinweise	3
3. Einsatzkriterien und Einsatzzeiten.....	4
3.1 Einsatzkriterien und Eigenverantwortung	4
3.2 Einsatzzeiten (Betriebszeiten).....	4
3.3 Reaktionszeiten und Mängelrügen	4
4. Streustoffe.....	4
4.1 Abstumpfende Streumittel (Körnungsvorgaben)	4
4.2 Auftauende Streumittel (Ausnahmefall)	5
4.3 Logistik und Streugutberäumung	5
5. Technik und Personalvorgaben.....	5
5.1 Mindest-Technikvorhaltung	5
5.2 Personelle Anforderungen	5
6. Organisation, Dokumentation und Kontrolle	6
6.1 Tourenplanung und Erreichbarkeit	6
6.2 GPS- und Streubuch-Dokumentation.....	6
6.3 Kontrollen durch den Auftraggeber	6
7. Vertragsbedingungen und Sanktionen	6
7.1 Vertragsdauer und Optionen	6
7.2 Rechnungskürzung, Ersatzvornahme und Vertragsstrafen	7
7.3 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	7
7.4 Leistungsanpassung und Mengenänderungen.....	7
8. Vergütung und Abrechnungsmodus	8
9. Versicherungspflichten.....	9
10. Losaufteilung	10

1. Grundlagen und Allgemeine Angaben

1.1 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) ist die Gemeinde Schönefeld zur Schneeräumung und Glättebekämpfung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen verpflichtet. Die der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflichten werden im vertraglich zulässigen Umfang auf den Auftragnehmer (AN) übertragen. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen.

1.2 Ziel der Leistung

Ziel ist die sichere Nutzung von Geh- und Radwegen, Schulwegen sowie Bushaltestellen im Gemeindegebiet während der Wintermonate zur Vermeidung von Verkehrsgefährdungen.

2. Art und Umfang der Leistung

Die Leistungen umfassen das maschinelle und manuelle Räumen von Schnee sowie das Abstumpfen (Streuen) bei winterlicher Witterung.

2.1 Vorgeschriebene Räumbreiten und Flächenvorgaben

- Separate Geh- und Radwege: Räumbreite mindestens 1,00 m. Bei schmalere Wegen ist die gesamte nutzbare Breite vollständig zu räumen.
- Kombinierte Geh- und Radwege: Räumbreite mindestens 2,00 m, soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen.
- Lichtsignalanlagen (Ampeln) und Mittelinseln: Vollflächige Räumung der Aufstellflächen. Der Zugang zum Ampeltaster muss sicher zugänglich sein.
- Bushaltestellen: Räumung und Streuung der Einstiegsbereiche, Warteflächen und Zuwege. Ein gefahrloses Ein- und Aussteigen muss gewährleistet sein.
- Brücken und Treppenanlagen: Beräumung auf der gesamten Breite des Objektes, grundsätzlich in manueller Handarbeit.
- Ungebundene Wege: Auf Wegen mit Recyclingmaterial oder Granulat ist bodenschonend und materialverträglich zu arbeiten.

2.2 Wichtige Ausführungshinweise

- Einläufe in Entwässerungsanlagen, Schieberanlagen der Trinkwasser- und Gasleitungen sowie Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten, soweit sie sich im Leistungsbereich befinden.
- Die zu räumenden Flächen dürfen weder durch mechanische noch durch chemische Mittel beschädigt werden.
- Anfallende Schneemassen sind nach Möglichkeit an Straßenrändern oder auf dafür geeigneten Freiflächen zu lagern, sofern dies rechtlich und technisch zulässig ist.



- Grundstücks- und Hauseingänge sowie Zufahrten und Straßenübergänge sind freizuhalten, soweit sie zum Leistungsumfang gehören.

3. Einsatzkriterien und Einsatzzeiten

3.1 Einsatzkriterien und Eigenverantwortung

Der AN ist eigenständig für das Auslösen der Winterdiensteinsätze zuständig. Bei seiner Entscheidung über notwendige Einsätze hat der AN Wettervorhersagen, eigene Beobachtungen und Kontrollfahrten zu berücksichtigen.

3.2 Einsatzzeiten (Betriebszeiten)

- Reguläre Betriebszeit: 07:00 bis 20:00 Uhr. In dieser Zeit gefallener Schnee oder auftretende Glätte ist zeitnah zu beseitigen.
- Morgendliche Fertigstellung (Nachtfall): Schnee nach 20:00 Uhr muss an Werktagen bis spätestens 07:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 09:00 Uhr geräumt und gestreut sein. Schulwege und Bushaltestellen sind hierbei vorrangig zu behandeln.
- Anhaltender Schneefall: Bei dauerhaftem Niederschlag sind fortlaufend Zwischenräumungen nach Bedarf vorzunehmen.

3.3 Reaktionszeiten und Mängelrügen

- Reaktionszeit: Der AN muss innerhalb von 60 Minuten nach Feststellung der Räumpflicht bzw. nach Abruf durch den Auftraggeber (AG) mit dem Einsatz vor Ort beginnen.
- Frist zur Mängelbeseitigung: Wird durch Kontrollen eine Schlechtleistung festgestellt, ist der AN verpflichtet, innerhalb von 60 Minuten die erforderliche Nacharbeit vorzunehmen, sofern dies unter den aktuellen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen zumutbar ist.
- Nachweisbarkeit bei Kontrollen: Der AN hat Einsätze durch geeignete Dokumentation nachzuweisen. Fehlen einzelne Nachweise, ist dem AN vor einer Kürzung grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme und Ergänzung zu geben.

4. Streustoffe

Die Auswahl und Menge der Streustoffe richtet sich nach den Hinweisen für die Beschaffung von tauenden und abstumpfenden Streustoffen (H BeStreu).

4.1 Abstumpfende Streumittel (Körnungsvorgaben)

- Materialqualität: Zum Einsatz kommt bevorzugt gewaschener, gebrochener Streukies oder Splitt.
- Geh- und Radwege sowie Lichtsignalanlagen: Körnung 1/3 mm oder 2/5 mm.

- Bushaltestellen: Auf Warteflächen, Zuwegen und an Busbucht-Einstiegen ist vorzugsweise die Körnung 2/5 mm auszubringen.
- Dosierung: Die Regeldosierung beträgt ca. 150 g/m² und kann je nach Witterung und Untergrund angepasst werden.

4.2 Auftauende Streumittel (Ausnahmefall)

- Der Einsatz von auftauenden Streustoffen (NaCl / Streusalz) ist auf Ausnahmefälle beschränkt, in denen abstumpfende Mittel keine hinreichende Wirkung erzielen.
- Die Anwendung ist auf besonders gefährliche Stellen (Treppen, Rampen, starke Gefällestrrecken, Bushaltestellen) zu begrenzen.
- Das Ausbringen von Salz direkt auf oder angrenzend an Grünflächen und Rigolen ist zu vermeiden.

4.3 Logistik und Streugutberäumung

- Vorhaltung: Der AN hat die erforderlichen Streumittel eigenverantwortlich zu beschaffen und umweltgerecht zu lagern, dass ab dem 01. November ausreichende Mengen bereitstehen.
- Saisonaler Rückbau: Nach Ablauf der Wintersaison hat die staubarme Streugutaufnahme und fachgerechte Entsorgung bis zum 15.04. zu erfolgen. An schwer zugänglichen Stellen ist Handarbeit einzukalkulieren.

5. Technik und Personalvorgaben

5.1 Mindest-Technikvorhaltung

- Der AN verpflichtet sich, für die Dauer der Winterdienstperiode einsatzbereite Winterdienstfahrzeuge (Multifunktionsfahrzeuge) inklusive passender Räumschilder und geeigneter Streutechnik vorzuhalten.
- Bei Angebotsabgabe sind die vorgesehenen Fahrzeuge unter Angabe des amtlichen Kennzeichens sowie des Maximalgewichts (Gehwegzulassung) nachzuweisen.
- Der AG stellt keine Abstell- oder Zwischenlagerungsplätze bereit. Der AG behält sich das Recht vor, die Technik vor Saisonbeginn zu besichtigen.

5.2 Personelle Anforderungen

- Das eingesetzte Personal muss in der Bedienung der Fahrzeuge und Geräte ausreichend geschult bzw. erfahren sein.
- Zur Abstimmung und Koordination muss das Leistungspersonal und die Einsatzleitung der deutschen Sprache mächtig sein.
- Ausfälle von Personal dürfen die Durchführung der beauftragten Leistungen nicht beeinträchtigen. Der AN hat geeignete Vertretungsregelungen vorzuhalten.

6. Organisation, Dokumentation und Kontrolle

6.1 Tourenplanung und Erreichbarkeit

- Der AN erstellt eigenständig einen Tourenplan unter Beachtung der Dringlichkeit und legt diesen dem AG spätestens vier Wochen vor Saisonbeginn vor.
- Während der gesamten Winterdienstperiode muss eine telefonische 24-Stunden-Rufbereitschaft einer verantwortlichen Person sichergestellt sein.

6.2 GPS- und Streubuch-Dokumentation

- Alle eingesetzten Winterdienstfahrzeuge sollen mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet sein; soweit eingesetzt, sollte die Sensorik an den Räum- und Streuaggregaten die Dokumentation unterstützen.
- Der AN dokumentiert die Einsätze in geeigneter Form, insbesondere Zeitpunkt, Strecke, Einsatzart und eingesetzte Streumittel.
- Für manuelle Einsätze (Handdienst) genügt eine orts- und zeitgenaue Erfassung per mobilem Endgerät oder Einsatztagebuch.
- Datenübermittlung: An Einsatztagen ist ein digitaler Sachstandsbericht bis spätestens 09:00 Uhr des Folgetages elektronisch an den AG zu übermitteln. Rohdaten sind auf Verlangen in angemessener Form vorzulegen.

6.3 Kontrollen durch den Auftraggeber

- Die Gemeinde Schönefeld führt unangekündigte Stichprobenkontrollen durch. Als Kontrollergebnisse können auch Bürgermeldungen sowie Eingaben über das Portal „Maerker“ berücksichtigt werden.
- Der AN gestattet nach vorheriger Anmeldung die Mitfahrt eines Bevollmächtigten des AG zur Durchführung von Kontrollen, soweit dies praktisch möglich ist.

7. Vertragsbedingungen und Sanktionen

7.1 Vertragsdauer und Optionen

- Die Leistungspflicht beginnt am 01.11.2026 und endet am 31.03.2027 einschließlich Streugutaufnahme bis zum 15.04.2027.
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils eine weitere Winterdienstperiode (01.11. bis 31.03. des Folgejahres inkl. Streugutaufnahme bis 15.04.), wenn er nicht von einer Vertragspartei bis zum 31.05. des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.
- Diese automatische Verlängerung ist auf maximal drei weitere Winterdienstperioden (bis spätestens zum 15.04.2030) begrenzt. Nach Ablauf dieser Höchstlaufzeit endet das Vertragsverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

7.2 Rechnungskürzung, Ersatzvornahme und Vertragsstrafen

- Nachweislich nicht erbrachte oder nicht geschuldete Leistungen berechtigen den Auftraggeber zu einer angemessenen Kürzung der Vergütung.
- Bei festgestellten Mängeln oder unterlassenen Einsätzen erhält der Auftragnehmer zunächst eine schriftliche oder telefonische Mängelanzeige mit angemessener Frist zur Nachbesserung.
- Eine Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers darf erst erfolgen, wenn der Auftragnehmer innerhalb der gesetzten Frist nicht tätig wird oder die Leistung trotz Aufforderung ausbleibt.
- Vertragsstrafen können nur bei schuldhafter, erheblicher Pflichtverletzung und nach vorheriger Abmahnung geltend gemacht werden, soweit der Verstoß nicht bereits durch andere vertragliche Sanktionen ausreichend erfasst ist.
- Die Geltendmachung von Vertragsstrafen bleibt auf Fälle beschränkt, in denen die Pflichtverletzung die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes oder die Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt.

7.3 Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund

- Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, wenn dem Auftraggeber unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertrags nicht zugemutet werden kann.
- Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer wiederholt oder vorsätzlich manipulierte GPS- oder Sensordaten vorlegt, trotz Abmahnung wesentliche Mängel nicht beseitigt, unberechtigt Streusalz in eindeutig verbotenen Bereichen ausbringt, die vertraglich zugesicherten Fahrzeuge nicht vorhält oder in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, die die Leistungserbringung gefährden.
- Vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung ist dem Auftragnehmer, soweit dies im Einzelfall möglich und zumutbar ist, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Im Falle der fristlosen Kündigung werden nur die bis zum Kündigungszeitpunkt nachweislich und mangelfrei erbrachten Leistungen vergütet; weitergehende Ansprüche richten sich nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen.

7.4 Leistungsanpassung und Mengenänderungen

- Flächenänderungen bis zu +/- 5% der Gesamtfläche des jeweiligen Loses gelten als mit den vereinbarten Pauschalen abgegolten.
- Bei Überschreitung dieser Grenze wird die Bereitstellungspauschale ab dem Folgemonat der Anpassung anteilig auf Basis des angebotenen Quadratmeterpreises angepasst.

- Bei außergewöhnlichen saisonalen Abweichungen oder erheblichen Kostensteigerungen sollen die Vertragsparteien über eine angemessene Anpassung der variablen Vergütungsteile verhandeln.
- Gesetzliche oder tarifliche Mindestlohnänderungen können bei erheblichen Auswirkungen auf die Kalkulation zu einer angemessenen Anpassung der Vergütung führen.
- Eine Treibstoffpreisänderungsklausel kann bei erheblichen, nachweisbaren Dieselpreisveränderungen Anwendung finden.

8. Vergütung und Abrechnungsmodus

Die Vergütung aller vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt über ein kombiniertes Pauschal- und Kontingentmodell, bestehend aus den nachfolgenden Elementen:

- **Monatliche Bereitstellungspauschale** (Pos. X.01): Mit dieser Pauschale sind alle Fixkosten des Auftragnehmers abgegolten. Hierzu gehören insbesondere die Vorhaltung von einsatzbereiter Technik und Spezialfahrzeugen, die personelle Rufbereitschaft (24 Stunden an 7 Tagen pro Woche), die Beschaffung und umweltgerechte Lagerung von ausreichenden Streumittelmengen sowie sämtliche allgemeine Vorhalte- und Verwaltungskosten für die vertragliche Kernlaufzeit (5 Monate je Wintersaison). Die Abrechnung erfolgt in 5 gleichen Monatsraten jeweils zum Monatsende.
- **Wetterbeobachtung und Einsatzvorbereitung** (Pos. X.02): Einmalige saisonale Pauschale für die kontinuierliche, eigenverantwortliche Überwachung der regionalen Wetterlage, die Einholung professioneller meteorologischer Daten und Berichte sowie die dokumentierte Übergabe relevanter Statusmeldungen an den Auftraggeber.
- **Inklusive Winterdiensteinsätze / Volleinsätze** (Pos. X.03 und X.04): Der im Rahmen der saisonalen Pauschalen abgegoltene Leistungsumfang wird auf ein festes Kontingent von maximal 10 winterdienstlichen Behandlungen (Volleinsätzen) pro Wintersaison je Los begrenzt. Ein Volleinsatz definiert sich als die vollständige, fach- und qualitätsgerechte Durchführung der Schneeräumung und anschließenden Abstumpfung (Streuung) aller im jeweiligen Los hinterlegten Flächen (Gehwege und Bushaltestellen) gemäß den Vorgaben dieser Leistungsbeschreibung.
- **Zusätzliche Winterdiensteinsätze** (Pos. X.05 und X.06): Sollten die Witterungsverhältnisse innerhalb einer Wintersaison mehr als 10 Volleinsätze erforderlich machen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese zusätzlichen Einsätze (ab dem 11. Einsatz) nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber oder auf dessen ausdrücklichen Abruf hin unverzüglich auszuführen. Die Vergütung dieser zusätzlichen Leistungen erfolgt im Rahmen einer Einzelabrechnung auf Basis des im Leistungsverzeichnis vereinbarten Einzelpreises für zusätzliche Einsätze.
- **Pauschale Kontrollfahrten** (Pos. X.07): Eigenverantwortliche Kontrollfahrten des Auftragnehmers zur Überprüfung der Verkehrssicherheit und Feststellung der akuten

Räum- und Streupflicht werden separat als Einzelfahrt vergütet, sofern sie dokumentiert sind und nicht unmittelbar in einen regulären, abrechenbaren Räum- und Streueinsatz übergehen. Zur Budgetabsicherung wird das separat abrechenbare Kontingent auf maximal 15 Kontrollfahrten pro Wintersaison je Los fest gedeckelt. Darüberhinausgehende Kontrollfahrten des Auftragnehmers werden nicht vergütet, es sei denn, sie wurden vorab vom Auftraggeber schriftlich angeordnet.

- **Zusatzaufpreis für den Einsatz von Streusalz** (Pos. X.09 und X.10): Der gemäß Punkt 4.2 auf absolute Ausnahmefälle und gefährliche Schlüsselstellen beschränkte Einsatz von auftauenden Streumitteln (NaCl) wird nicht über die Standard-Einsatzpauschale abgegolten. Der Auftragnehmer erhält hierfür im Bedarfsfall einen Zusatzaufpreis je Einsatz, der die Materialmehrkosten deckt. Voraussetzung für die Vergütung ist der lückenlose dokumentarische Nachweis der Witterungsnotwendigkeit (z. B. Eisregen) oder eine Freigabe durch den Auftraggeber.
- **Saisonaler Rückbau und Streugutaufnahme** (Pos. X.08): Einmalige Pauschale für die restlose, fachgerechte und staubarme Aufnahme sowie die anschließende ordnungsgemäße Entsorgung des ausgebrachten Streuguts im gesamten Losgebiet nach dem offiziellen Ende der Winterdienstperiode (Durchführung bis spätestens 15.04. des jeweiligen Jahres).

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Abrechnungen sind unter Beifügung der elektronischen Nachweise (GPS-Protokolle, Streubücher, Einsatztagebücher gemäß Punkt 6.2) nach Abschluss eines Kalendermonats digital einzureichen an:

rechnung@gemeinde-schoenefeld.de

Die abschließende Endabrechnung für die gesamte Wintersaison inklusive des saisonalen Rückbaus muss bis spätestens zum **01. Mai des laufenden Jahres** beim Auftraggeber eingereicht werden. Später eingereichte Leistungsnachweise können nicht mehr berücksichtigt werden.

9. Versicherungspflichten

- **Nachweispflicht mit Angebotsabgabe:** Der Auftragnehmer hat bereits mit Einreichung seines Angebots das Bestehen einer gültigen Betriebspflichtversicherung durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsscheins oder einer rechtsverbindlichen Deckungszusage des Versicherers nachzuweisen. Angebote ohne diesen Nachweis können von der Wertung ausgeschlossen werden.
- **Mindestdeckungssummen:** Die Versicherung muss für die gesamte Vertragslaufzeit lückenlos aufrechterhalten werden und mindestens folgende Deckungssummen je Schadensfall aufweisen:
 - Für Personenschäden: mindestens 5.000.000 €
 - Für Sach- und Vermögensschäden: mindestens 2.000.000 €



- **Schadensabwicklung:** Sämtliche durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer im Rahmen der Leistungserbringung verursachten Beschädigungen (z. B. an Bordsteinen, Zäunen, Grünanlagen oder parkenden Fahrzeugen) sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Schadenersatzanspruch gerichtsverwertbar zu dokumentieren (u. a. mittels Fotodokumentation und Angabe von Datum/Uhrzeit) und eigenständig über seine Haftpflichtversicherung abzuwickeln.

10. Losaufteilung

Die Leistungen werden in folgende Lose aufgeteilt:

Los-nummer	Gemeindegebiet	Gehwege	Bushalte-stellen	Gesamt in m ²
Los 1	Schönefeld	36.424 m ²	2.522 m ²	38.946 m ²
Los 2	Großziethen	20.484 m ²	1.622 m ²	22.106 m ²
Los 3	Waßmannsdorf und Selchow	24.616 m ²	948 m ²	25.564 m ²
Los 4	Waltersdorf	18.100 m ²	1.355 m ²	19.455 m ²
Los 5	Rotberg / Kiekebusch	6.967 m ²	319 m ²	7.286 m ²